jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/26 4Ob348/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1984

Norm

UWG §14 B3

Rechtssatz

Wird in den Statuten nur auf § 14 UWG, nicht aber etwa auch auf § 34 Abs 3 UWG verwiesen, ist dies ohne Bedeutung, weil nur im § 14 UWG die zur Geltendmachung der Unterlassungsansprüche berufenen Vereinigungen umschrieben sind und der Hinweis auf diese Bestimmung in der Satzung daher nicht bedeutet, daß die Vereinigung zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen nach den §§ 27 ff UWG nicht befugt wäre.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 348/84
  Entscheidungstext OGH 26.06.1984 4 Ob 348/84
  Veröff: ÖBl 1985,22 = MR 1985 H3, Archiv 20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0079415

Dokumentnummer

JJR_19840626_OGH0002_0040OB00348_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at